

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie und Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2025)

zum Thema:

Disziplinarverfahren gegen Birgit Malsack-Winkemann

und **Antwort** vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie und Frau Abgeordnete Petra Vandrey und
(GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24139
vom 14. Oktober 2025
über Disziplinarverfahren gegen Birgit Malsack-Winkemann

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens gegen die wegen Terrorverdachts inhaftierte ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete und Berliner Richterin Birgit Malsack-Winkemann?

Zu 1.: Das Disziplinarverfahren gegen die Richterin Dr. Malsack-Winkemann, welches aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue aufgrund von rechtsextremen Bestrebungen eingeleitet wurde, ist derzeit im Hinblick auf das vorgreifliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ausgesetzt (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Disziplinargesetzes).

2. Wie hoch ist die Summe der Bezüge, die Birgit Malsack-Winkemann seit ihrer Inhaftierung im Dezember 2022 vom Land Berlin erhalten hat (Stichtag 30. September 2025)? Bitte pro Auszahlungsmonat ausweisen.

Zu 2.: Das Grundgehalt von Richterinnen und Richtern richtet sich nach Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe. Hinzukommen Familienzuschläge und Sonderzahlungen. Der sich daraus ergebende Bruttbetrag reduziert sich durch gesetzliche Abzüge wie Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag.

Das Amt einer Richterin am Landgericht ist der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet. Die Richterin Dr. Malsack-Winkemann fällt in die Besoldungsstufe 8. Ihr stand damit im Dezember 2022 vorbehaltlich etwaiger Zuschläge und vor Steuern ein Grundgehalt von 7 213,51 Euro zu.

Bereits vor Abschluss des Disziplinarverfahrens ist nach § 38 des Disziplinargesetzes eine vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von maximal 50 Prozent der Bezüge möglich. Hierüber entscheidet gemäß § 75 des Berliner Richtergesetzes das Dienstgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde.

Durch die für Justiz zuständige Senatorin wurde am 9. Januar 2023 bei dem Dienstgericht ein Antrag auf vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen von Dr. Malsack-Winkemann gestellt. Mit Entscheidung vom 15. März 2023 (Aktenzeichen DG 1/23) hat das Dienstgericht nach § 38 Absatz 1 des Disziplinargesetzes Dr. Malsack-Winkemann vorläufig des Dienstes enthoben und nach § 38 Absatz 2 des Disziplinargesetzes die (höchstmögliche) Einbehaltung ihrer monatlichen Dienstbezüge im Umfang von 50 Prozent angeordnet. Auf Grundlage dieser Entscheidung stand Dr. Malsack-Winkemann im Monat März 2023 ein entsprechend anteilig gekürztes Grundgehalt in Höhe von 5 235,61 Euro (brutto) zu. Ab April 2023 betrug das um 50 Prozent gekürzte Grundgehalt 3 606,76 Euro (brutto). Von November 2024 bis einschließlich Januar 2025 betrug das gekürzte Grundgehalt 3 744,28 Euro (brutto). Seit Februar 2025 beträgt das gekürzte Grundgehalt 3 965,20 Euro (brutto).

3. Zu wann rechnet der Senat mit der endgültigen Entfernung von Birgit Malsack-Winkemann aus dem Berliner Richterdienst?

Zu 3.: Nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes können hauptamtliche und planmäßig endgültig angestellte Richterinnen und Richtern wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Wird gegen eine Richterin oder einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts erkannt auf entweder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat oder auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Tat, die nach § 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung) strafbar ist oder Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes, so endet das Richterverhältnis gemäß § 24 des Deutschen Richtergesetzes mit der Rechtskraft des entsprechenden Urteils.

Wann in dem gegen Dr. Malsack-Winkelmann vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main geführten Verfahren ein Urteil gesprochen wird und ob dieses Urteil zu der Entfernung der Richterin aus dem Dienst kraft Gesetzes führen wird, kann von hier aus nicht prognostiziert werden.

Berlin, den 3. November 2025

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz